

Anforderung von Brandsicherheitswachen

Auf Grundlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten und / oder auf Anordnung der Ordnungsbehörde sind bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen zu stellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 BHKG und § 41 (2) Satz 3 SBauVO kann der Veranstalter die Brandsicherheitswache stellen, wenn er dazu in der Lage ist eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen. Die Abteilung vorbeugende Gefahrenabwehr prüft ob der Veranstalter über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen können. Dazu hat der Veranstalter der Abteilung vorbeugende Gefahrenabwehr die Kräfte der Brandsicherheitswache mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung namentlich, mit der feuerwehrtechnischen Ausbildung zu benennen. Bei einer Gestellung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter handelt es sich nicht um eine Tätigkeit der Feuerwehr. Die Nachweise der Eignung sind an folgende Adresse zu senden:

vorbeugende.gefahrenabwehr@euskirchen.de

Ist der Veranstalter nicht in der Lage eine Brandsicherheitswache zu stellen, wird die Brandsicherheitswache durch geeignete Kräfte der Feuerwehr Euskirchen gestellt. Aus organisatorischen Gründen ist die Brandsicherheitswache **mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung** über die Homepage der Feuerwehr Euskirchen zu beantragen.

<https://www.feuerwehr-euskirchen.de/service/brandsicherheitswache>

Sollte die Anforderung/Benennung einer Brandsicherheitswache später erfolgen, kann durch die Feuerwehr nicht sichergestellt werden das diese Personal stellen kann. Aufgrund des Fehlens einer Brandsicherheitswache kann die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Die kosten einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr Euskirchen ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Euskirchen, in der jeweils gültigen Fassung.